

ZH_OBERGERICHT LB230047 vom 27. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB230047

FR: ZH_OBERGERICHT LB230047 du 27 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LB230047 del 27 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der Berufungsschrift sind die Behauptungen bestimmt und vollständig aufzustellen. Zudem muss sie – im Gegensatz zur Klageschrift – nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Begründung enthalten (ZK ZPO-Reetz/ Theiler, Art. 311 N 36). Der Berufungskläger hat mittels klarer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo er die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben hat. Die Parteien haben die von ihnen kritisierten Erwägungen des angefochtenen Entscheids wie auch die Aktenstücke, auf die sie ihre Kritik stützen, genau zu bezeichnen (BGE

- 5 - 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A_580/2015 vom 11.04.2016, E. 2.2 [nicht publiziert in BGE 142 III 271]). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken. Die Rügen der Parteien geben mithin das Prüfungsprogramm der Berufungsinstanz vor; der angefochtene Entscheid ist grundsätzlich nur auf die gerügten Punkte hin zu überprüfen. In rechtlicher Hinsicht ist das Berufungsgericht, in Anwendung des Grundsatzes *iura novit curia*, bei dieser Prüfung jedoch weder an die Erwägungen der ersten Instanz noch an die Argumente der Parteien gebunden. In tatsächlicher Hinsicht ist es nicht an die Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts gebunden, auch wenn mangels entsprechender Sachverhaltsrügen der Parteien im Berufungsverfahren der erstinstanzliche Entscheid nach dem Gesagten in der Regel als Grundlage des Rechtsmittelverfahrens dient (BGE 144 III 394 E. 4.1.4, m.w.H.). Die Begründungsanforderungen gelten auch für die Berufungsantwort, wenn darin Erwägungen der Vorinstanz beanstandet werden, die sich für die im vorinstanzlichen Verfahren obsiegende Partei ungünstig auswirken können (BGer 4A_258/2015 vom 21.10.2015, E. 2.4.2; BGer 4A_580/2015 vom 11.04.2016, E. 2.2; BGer 4A_496/2016 vom 08.12.2016, E. 2.2.2; Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 312 N 11). Unter der Überschrift "Sachverhalt" wiederholt der Kläger praktisch wortwörtlich seine entsprechenden Ausführungen, welche er vor Vorinstanz in der Klagebegründung und in der Replik gemacht hat (Urk. 37 S. 3-21). Er erhebt in diesem Zusammenhang keine Rügen am vorinstanzlichen Entscheid, wie auch die Beklagte konstatiert (Urk. 43 S. 4 Rz. 10), weshalb darauf grundsätzlich nicht weiter einzugehen ist. Relevant ist diese Sachverhaltsdarstellung einzig, soweit der Kläger unter "Rechtliches" präzise Verweisungen auf diese Sachverhaltsdarstellung macht.

E. 2

Neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) können im Berufungsverfahren nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO berücksichtigt wer-

- 6 - den, d.h. wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Diese Voraussetzungen gelten kumulativ. Handelt es sich um echte Noven, ist das Erfordernis der Neuheit ohne Weiteres erfüllt und einzig das des unverzüglichen Vorbringens ist zu prüfen. Was unechte Noven angeht, so ist es Sache der Partei, die sie vor der Berufungsinstanz geltend machen will, zu beweisen, dass sie die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt hat, was namentlich bedingt, die Gründe darzutun, warum die Tatsachen und Beweismittel nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (BGE 144 III 349 E. 4.2.1; ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 317 N 34).

E. 3

a) Die Vorinstanz erwog, mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses in Ziffer 3.3.3 lit. d ABV sei dasjenige mit der C1._____ AG gemeint. Aufgrund der Anbieterspflicht in Ziffer 3.2 ABV ergebe sich, dass es sich bei der Verkaufspflicht gemäss Ziffer 3.4.3 lit. d ABV um einen vertraglich vereinbarten Vorhandfall – und nicht um ein direktes Kaufrecht, bei welchem es keine vorgängige Anbieterspflicht gebe – handle. Ein Vorhandfall liege nicht nur bei einem beabsichtigten freiwilligen Verkauf an einen Dritten vor, sondern auch, wenn eine bestimmte vertraglich vereinbarte Situation eintrete. Dies sei vorliegend der Fall. So löse die Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Pflicht aus, die Aktien den übrigen Aktionären zum Kauf anzubieten. Weiter sei auch das Vorbringen der Beklagten, wonach es nicht um eine Veräusserung durch ein zweiseitiges Rechtsgeschäft gegangen sei, nicht stichhaltig. So habe die Beklagte selbst ausgeführt, dass sie im Rahmen der ersten Verkaufsaufforderung der Aktionäre mit dem Kaufpreis nicht einverstanden gewesen sei und man sich in der Folge auf einen Kaufpreis von Fr. 52'250.– geeinigt habe. Damit ergebe sich, dass der Kaufvertrag eben nicht wie bei der Ausübung des Kaufrechts durch einseitige Willenserklärung zustande gekommen sei, sondern die Aktien durch ein zweiseitiges Rechtsgeschäft veräussert worden seien (Urk. 91 S. 28 ff.). b) Die Beklagte beharrt darauf, dass die Parteien für den Fall der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit einer Vertragspartei ein direktes Kaufrecht vereinbart hätten. Sie verweist zunächst auf Ziffer 3.4.3 ABV, wo unter der Marginale "Anbieters- und Verkaufspflichten" vier Konstellationen – Todesfall, Konkurs oder Pfändung, Handlungsunfähigkeit, Auflösung des Arbeitsverhältnisses einer Partei – geregelt und auf das Vorhand- und Vorkaufrecht gemäss Ziffer 3.2 ABV verwiesen werde. Dieser Verweis sei ganz offensichtlich lediglich im Sinne einer analogen Anwendung der Modalitäten des Vorhand- und Vorkaufrechts, beispielsweise betreffend Fristen, Preisbestimmung usw., erfolgt. Wieso dies ausgerechnet bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses hätte anders sein sollen als beispielsweise im Falle eines Konkurses, des Eintritts der Handlungsunfähigkeit oder des Todes einer Vertragspartei, bei welchen es sich wohl unbestrittenermassen um Kaufrechtsfälle handle, sei nicht nachvollziehbar. Im Übrigen werde in Ziffer 3.4.3 lit. d ABV der Begriff "Anbieterspflicht" gar nicht verwendet, sondern einzig

- 13 - und alleine der Terminus "Verpflichtung zum Verkauf". Eine "Angebotspflicht", wie sie für ein Vorhandrecht typisch sei, werde in der fraglichen Bestimmung nicht erwähnt. Die Verkaufspflicht des Verpflichteten sei aber gerade die andere Seite der gleichen Medaille des Kaufrechts eines Berechtigten. Der Wortlaut der Bestimmung spreche somit in keiner Art und Weise für die Auslegung der Vorinstanz. Im Übrigen würde die

Statuierung einer ausdrücklichen schriftlichen Angebotspflicht gerade im vorliegenden Fall einen formellen Leerlauf darstellen. Gemäss den Bestimmungen des ABV (beispielsweise Ziffer 2.8) seien die Parteien verpflichtet gewesen, ihre gesamte Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Gemäss Ziffer 2.9 (iii) habe die Kündigung des Arbeitsvertrages eines Mitaktionärs eine qualifizierte Mehrheit von 80% der Kopfstimmen benötigt, womit faktisch sämtliche vier übrigen Aktionäre einer Entlassung des fünften Aktionärs hätten zustimmen müssen. Wie der Kläger im vorinstanzlichen Verfahren mehrmals ausgeführt habe, sei die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten denn auch einstimmig in Absprache mit sämtlichen übrigen Aktionären erfolgt. Das Kündigungsschreiben sei sogar vom Kläger verfasst und unterzeichnet worden. In der vorliegenden Konstellation sei somit die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses mit einem Mitaktionär entweder von sämtlichen anderen Mitaktionären ausgegangen bzw. sei (bei einer Kündigung durch einen Aktionär selber) ohnehin sämtlichen Mitaktionären zur Kenntnis gebracht worden. Wieso in einem solchen Fall noch eine ausdrückliche schriftliche Angebotspflicht des ausscheidenden Aktionärs, seine Aktien zu verkaufen, sinnvoll sein sollte, sei nicht nachvollziehbar. Gerade bei Aktionärbindungsverträgen sei von Bedeutung, dass ein Kaufrecht eine stärkere Position einräume als ein blosses Vorhandrecht und dass in der Regel insbesondere beabsichtigt sei, die Aktien innerhalb des bisherigen Aktionärskreises zu behalten. Bei Annahme eines Vorhandrechts müsse der Verkaufswillige zunächst den Kaufwilligen ein Angebot unterbreiten und es müssten Vertragsverhandlungen geführt werden. Dabei sei offen, was geschehen würde, wenn keine Einigung erzielt werden könne und der nachfolgende Kaufvertrag nicht zustande käme. Es liege auf der Hand, dass die Vertragsparteien in solchen Situationen eine griffigere Regelung, mithin ein Kaufrecht, anstreben würden. Diese Überlegungen seien auch vorliegend von Bedeutung. Bezeichnend sei auch, dass bei

- 14 - Vorkaufs- und Vorhandrechten das Vorzugsrecht der bisherigen Aktionäre gegenüber einem Dritten im Vordergrund stehe, wohingegen ein Kaufrecht primär den Erwerb des betreffenden Objekts um des Objekts willen beabsichtige. Ganz offensichtlich hätten die Parteien die fragliche Bestimmung auch im Sinne eines Kaufrechtes verstanden. Dies ergebe sich eindeutig aus der Aufforderung gemäss E-Mails vom 26./27. September 2019, mit welchen die Beklagte ultimativ zur Übertragung ihrer Aktien aufgefordert worden sei, ohne dass Bereitschaft geherrscht hätte, über den Kaufpreis überhaupt zu diskutieren. In der Präambel sowohl des Kaufvertragsentwurfs wie auch des tatsächlichen Kaufvertrags sei zudem ausdrücklich von einem "Kaufrecht" die Rede. Bezeichnend sei im Übrigen, dass von keinem Aktionär, auch dem Kläger nicht, jemals geltend gemacht worden sei, die Beklagte hätte ihre Aktien nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer angeblichen Vorhandpflicht den übrigen Aktionären schriftlich zum Kauf anbieten müssen. Die Behauptung der Vorinstanz, aus dem Umstand, dass in der Präambel der beiden Kaufverträge von den Parteien der Begriff "Kaufrecht" verwendet worden sei, könne die Beklagte nichts ableiten, da es sich bei den Parteien der Kaufverträge um juristische Laien handle, sei nicht nachvollziehbar. Diese Behauptung sei auch aktenwidrig. F._____ habe als Zeuge ausgeführt, dass die Beklagte gleichzeitig mit dem Kläger aufgefordert worden sei, die Aktien zu verkaufen, da kein Arbeitsverhältnis mit der "C1._____ -Gesellschaft" mehr vorliegen habe. Dieses Vorgehen sei im Aktionärbindungsvertrag so festgehalten worden. Auch D._____ habe als Zeugin ausgeführt, dass gemäss Aktionärbindungsvertrag nur Aktionär habe sein können, wer bei der "C1._____ AG" beschäftigt gewesen sei. Da die Beklagte nicht mehr angestellt

gewesen sei, habe sie ihre Aktien verkaufen müssen. Auch sie habe bestätigt, dass der Kläger und die Beklagte gleichzeitig aufgefordert worden seien, die Aktien zu veräussern. Ähnliches habe die Zeugin E._____ ausgeführt. Insbesondere habe sie erwähnt, dass "alles mit einem Anwalt gemacht" worden sei, ganz offensichtlich auch die Ausarbeitung der Aktienkaufverträge, was sich im Übrigen allein schon aus den dortigen Formulierungen ergebe. Die Begründung der Vorinstanz, am Kaufvertrag seien nur Laien beteiligt gewesen, sodass die Formulierungen zufällig gewesen seien, sei daher haltlos. Es seien im Übrigen mit Ausnahme des Klägers die glei-

- 15 - chen "Laien" beteiligt, welche den Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen hätten. Weiter bezieht sich die Beklagte auf ein Urteil des Einzelgerichts des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 17. März 2021. Dort werde bestätigt, dass sich die übrigen Aktionäre gegenüber dem Kläger ebenfalls auf die Verkaufsverpflichtung gemäss Ziffer 3.4.3 lit. d ABV berufen hätten. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger per 30. April 2020 habe Letzterer aber der Beklagten seine Aktien nicht schriftlich angeboten, obwohl sie erst anfangs Februar 2021 als Aktionärin ausgeschieden sei. Dies belege eindeutig, dass er ebenfalls nicht von einer Angebotsverpflichtung und einem damit verbundenen Vorhandrecht ausgegangen sei. In die gleiche Richtung wiesen auch die Ausführungen des klägerischen Rechtsvertreters in dessen Schreiben an die Beklagte vom 13. April 2021. In diesem Schreiben habe der klägerische Rechtsvertreter die Beklagte aufgefordert, Unterlagen zuzustellen, damit er überprüfen könne, ob die Beklagte die Aktien freiwillig verkauft habe oder nicht. Bei der Eruiierung des tatsächlichen Willens der Vertragsparteien sei auch deren nachträgliches Verhalten einzubeziehen. Wie dargestellt spreche dieses Auslegungselement ebenfalls für die Auffassung der Beklagten, dass es sich bei der in Ziffer 3.4.3 lit. d ABV statuierten Verkaufsverpflichtung um ein Kaufrecht handle und nicht um einen Anwendungsfall des Vorhandrechts. Keine der Vertragsparteien sei im Falle der Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Aktionärs davon ausgegangen, dass der fragliche Aktionär nunmehr seine Aktien schriftlich zum Kauf anzubieten habe, wodurch ein Vorhandrecht ausgelöst werde und ein Kaufvertrag auszuhandeln sei. Bezeichnenderweise habe auch der Kläger seine Aktien bei Auflösung des mit ihm bestehenden Arbeitsverhältnisses nicht den anderen Aktionären zum Kauf angeboten. Das Vorhandrecht gemäss Ziffer 3.2 ABV hätte nur bei einem freiwilligen Aktienverkauf durch die Beklagte gespielt. Ein solch freiwilliger Verkauf liege aber nicht vor und werde vom Kläger auch nicht nachgewiesen. F._____, D._____ und E._____ hätten ihr Kaufrecht bereits mit E-Mails vom 26./27. September 2019 ausgeübt (Urk. 98 S. 10 ff.). c) aa) Strittig ist, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses eines Aktionärs mit der C1._____ AG ein Kaufrecht der übrigen Aktionäre an den Aktien des ausscheidenden Aktionärs entstehen liess oder lediglich ein Vorhandrecht (zu den

- 16 - Begriffen "Kaufrecht" und "Vorhandrecht" vgl. die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz, Urk. 91 S. 27 f.). Gemäss Art. 18 Abs. 1 OR bestimmt sich der Inhalt des Vertrags nach dem übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien. Die empirische oder subjektive hat gegenüber der normativen oder objektivierten Vertragsauslegung den Vorrang. Wenn der übereinstimmende wirkliche Wille der Parteien unbewiesen bleibt, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten. Dabei ist vom Wortlaut der Erklärungen auszugehen, welche jedoch nicht isoliert, sondern aus ihrem konkreten

Sinngefüge heraus zu beurteilen sind. Demnach ist der vom Erklärenden verfolgte Regelungszweck, wie ihn der Erklärungsempfänger in guten Treuen verstehen durfte und musste, massgebend (BGE 138 III 659 E. 4.2.1 m.w.H.). Beim Willen der Parteien handelt es sich um eine innere Tatsache, über die Beweis geführt werden kann (ZK-Jäggi/Gauch/Hartmann, Art. 18 OR N 315 und 361). Der übereinstimmende tatsächliche Parteiwille ist mittels Indizien zu ergründen. Dazu gehören der Wortlaut der Erklärungen, die gesamten Begleitumstände beim Vertragsabschluss, der Vertragszweck, die Beweggründe der Parteien, das Verhalten der Parteien vor und nach Vertragsabschluss (BGE 142 III 239 E. 5.2.1; BGE 129 III 675 E. 2.3; BGer 4A_200/2015 vom 03.09.2015, E. 4.1.1; BGer 4C.62/2006 vom 21.04.2006, E. 3.1; BSK OR I-Wiegand, Art. 18 N 19 und N 26 ff.). Das Verhalten nach Vertragsschluss ist nur insofern zu berücksichtigen, als daraus Rückschlüsse auf die Willenslage bei Vertragsschluss zu ziehen sind. Das Resultat der Auslegung mit diesem Mittel führt nach der Rechtsprechung zur Feststellung des wirklichen Willens; bei der objektiven Auslegung ist nachträgliches Parteiverhalten nicht von Bedeutung (BSK OR I-Wiegand, Art. 18 N 29, m.w.H.). Die Behauptungs- und Beweislast für Bestand und Inhalt eines vom normativen Auslegungsergebnis abweichenden subjektiven Vertragswillens trägt jene

- 17 - Partei, welche aus diesem Willen zu ihren Gunsten eine Rechtsfolge ableitet (BGE 121 III 118 E. 4b/aa; BK-Walter, Art. 8 ZGB N 497). bb) Die Vorinstanz hat keinen übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien festgestellt, sondern offensichtlich eine objektivierte Vertragsauslegung aufgrund des Vertrauensprinzips vorgenommen. Die Beklagte macht zwar wie gesehen geltend, bei der Eruiierung des tatsächlichen Willens der Vertragsparteien sei auch deren nachträgliches Verhalten einzubeziehen. Sie legt aber nicht dar, wo sie vor Vorinstanz einen übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien behauptet und dazu Beweismittel bezeichnet hätte. Im Berufungsverfahren ist sie damit nicht mehr zu hören (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Das Bundesgericht überprüft die objektivierte Auslegung von Willenserklärungen als Rechtsfrage, ist aber an Feststellungen des kantonalen Gerichts über die äusseren Umstände sowie das Wissen und Wollen der Beteiligten grundsätzlich gebunden (statt vieler BGE 138 III 659 E. 4.2.1). Für tatsächliche Feststellungen gilt die Novenschranke (vorn E. III/3). Soweit die Beklagte für die Auslegung Tatsachenbehauptungen aufstellt, hätte sie darlegen müssen, wo vor Vorinstanz sie dies bereits vorgebracht hatte oder weshalb sie Tatsachenbehauptungen vor Vorinstanz nicht vorbringen konnte. Da sie beides unterlassen hat, handelt es sich um unzulässige Noven. Das betrifft die Behauptungen, die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten sei einstimmig in Absprache mit sämtlichen übrigen Aktionären erfolgt; bei Aktionärbindungsverträgen sei von Bedeutung, dass ein Kaufrecht eine stärkere Position einräume als ein blosses Vorhandrecht; die Parteien hätten die fragliche Bestimmung ganz offensichtlich im Sinne eines Kaufrechts verstanden, was sich aus der E-Mail vom 26./27. September 2019 ergebe; der Kläger sei ebenfalls nicht von einer Angebotsverpflichtung und einem damit verbundenen Vorhandrecht ausgegangen (unter Hinweis auf das erwähnte Handelsgerichtsurteil vom 17. März 2021); der Kläger habe seine Aktien auch nicht den andern Aktionären zum Kauf angeboten; F._____, D._____, und E._____ hätten ihr Kaufrecht mit E-Mails vom 26./27. September 2019 ausgeübt. Das Schreiben des klägerischen Rechtsvertreters vom 13. April 2021 ist bei der

- 18 - objektivierten Auslegung nicht von Bedeutung, ebenso wenig der Inhalt der Kaufverträge, da es sich dabei um nachträgliches Parteiverhalten handelt. Bei der

Vertragsauslegung nach Treu und Glauben ist primär auf den Wortlaut abzustellen (BGR 4C.222/2000 vom 9. Oktober 2000, E. 3a). Dies hat die Vorinstanz getan, wenn sie aufgrund der Verweisung in Ziffer 3.4.3 lit. d auf Ziffer

E. 3.2

ABV durch die Beklagte geltend gemacht, indem sie ihm ihre Aktien nicht durch schriftliche Mitteilung zum Kauf angeboten habe, bevor sie diese am 4. Februar 2021 an die restlichen Aktionäre übertragen habe (Urk. 2 S. 8 Rz. 30). In Rz. 22 (Urk. 2 S. 7) präziserte der Kläger die verletzte Bestimmung: "Beabsichtigt eine Partei («veräussernde Partei»), Aktien der C2._____ AG an eine andere Partei oder an Dritte durch irgend ein Rechtsgeschäft zu verkaufen, zu verpfänden, zur Nutzniessung zu geben oder sonst wie entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen («veräussern»), so hat sie diese Aktien vorgängig den übrigen Vertragsparteien nach den folgenden Regeln zum Kauf anzubieten: [...]" Gemäss Ziffer 3.2, erster Spiegelstrich, ABV habe das Angebot "durch schriftliche Mitteilung an die übrigen Parteien" zu erfolgen. In der Replik wiederholte der Kläger, dass die Beklagte vor der beabsichtigten Übertragung ihrer Aktien eine Anbieterspflicht gegenüber den übrigen Vertragsparteien getroffen habe (Urk. 28 S. 24 f.). Mangels schriftlicher Mitteilung sei die Frist von 50 Tagen zur Mitteilung der Erwerbsabsicht gemäss Ziffer 3.2, zweiter Spiegelstrich, ABV nicht ausgelöst worden (Urk. 28 S. 27 und 32). In seiner Stellungnahme zur Duplik und Noveneingabe vom 3. November 2022 brachte der Kläger erstmals vor, selbst wenn er in Zusammenhang mit den E-Mails von F._____ vom 26. und 27. September 2019 oder durch Ablauf der Frist auf den Kauf des ihm zustehenden Anteils an den Aktien der Beklagten verzichtet haben sollte, hätte sein Einverständnis für die Anfang 2021 abgeschlossenen Verträge keine Gültigkeit mehr gehabt, da das Angebotsverfahren gemäss Ziffer 3.2, sechster Spiegelstrich, ABV nach Ablauf von sechs Monaten auf jeden Fall hätte wiederholt werden müssen (Urk. 41 S. 21). Im ordentlichen Verfahren haben die Parteien zweimal unbeschränkt die Möglichkeit, sich zur Sache zu äussern und namentlich neue Tatsachen in den Prozess einzuführen. Danach haben sie nur noch unter den eingeschränkten Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO das Recht, neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen (BGE 146 III 55 E. 2.3.1, m.w.H.). Ist die klagende Partei zur Entgegnung der in der Duplik vorgetragenen und sich auf neue Tatsachen und

- 25 - Beweismittel stützenden Behauptungen auf echte Noven angewiesen, dürfen diese gemäss Art. 229 Abs. 1 lit. a ZPO ohne Weiteres vorgebracht werden. Bei unechten Noven ist gemäss Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO hingegen erforderlich, dass diese trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten. Wenn in der Duplik Noven vorgebracht werden, welche der Kläger seinerseits mit unechten Noven entkräften will, so ist insofern die Voraussetzung von Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO erfüllt, dass diese Noven vor Aktenschluss trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorgebracht werden konnten. Damit der klagenden Partei dieser Sorgfaltsnachweis gelingt, ist unabdingbar, dass die Dupliknoven für diese Noveneingabe kausal sind. Erforderlich ist einerseits, dass (erst) die Dupliknoven das Vorbringen der unechten Noven veranlassen, andererseits dass die unechten Noven in technischer bzw. thematischer Hinsicht als Reaktion auf die Dupliknoven aufzufassen sind (BGE 146 III 55 E. 2.5.2). Der Kläger machte geltend, neu sei die Behauptung der Beklagten, dass es vor dem Aktienkaufvertrag vom 28. Januar/2. Februar 2021 keine neuen Verkaufsgespräche gegeben habe, sie keinen Kontakt mit den übrigen Aktionären gehabt habe und die Schreiben gemäss Urk. 22/13 und 22/14 ihr gleichentags übermittelt worden

seien. Selbst wenn dies zutreffen sollte, wäre in diesen Schreiben ein neues Kaufangebot zu sehen (Urk. 41 S. 21). Der Kläger ist also selbst der Ansicht, dass die angeblich neue Behauptung der Beklagten nicht von Relevanz sei. Sie berechtigte ihn daher auch nicht, sein Klagefundament auszuweiten. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, hätte der Kläger bereits in der Replik geltend machen können, weil nach den E-Mails vom 26./27. September 2019 bis zum Abschluss des Kaufvertrags vom 28. Januar/2. Februar 2021 mehr als sechs Monate vergangen seien, habe eine erneute Angebotspflicht gemäss Ziffer 3.2, sechster Spiegelstrich, ABV bestanden. Dieses Vorbringen war daher verspätet. bb) Mit Beschluss vom 28. Februar 2023 (Urk. 48; Prot. I S. 12 f.) liess die Vorinstanz verschiedene Hauptbeweismittel der Beklagten zu den Behauptungen zu, wonach

- 26 - - der Kläger über das Angebot vom 27. September 2019 von F._____, E._____ und D._____, der Beklagten die Aktien zum Nennwert abzukaufen, informiert gewesen (Beweissatz 1), - die Aufforderung von D._____, E._____ und F._____ an die Beklagte zum Aktienverkauf mit dem Kläger abgesprochen worden sei (Beweissatz 2), - der Kläger während laufender Kündigungsfrist gegenüber F._____, E._____ und D._____ ausdrücklich geäußert habe, kein Interesse an der Übernahme der Aktien der Beklagten zu haben (Beweissatz 3). F._____ wurde als Zeuge befragt, wie es zum Verkauf der Aktien der Beklagten an ihn, D._____ und E._____ gekommen sei, und antwortete, die Beklagte sei gleichzeitig wie der Kläger aufgefordert worden, ihnen die Aktien zu verkaufen, da kein Arbeitsverhältnis mit der C1._____ -Gesellschaft mehr vorgelegen habe. Dieses Vorgehen sei im Aktionärbindungsvertrag so festgehalten. Die Beklagte sei dem dann auch ziemlich schnell nachgekommen und habe ihre Aktien auf D._____, E._____ und ihn übertragen. Zum Mailverkehr vom 26. September 2019 sagte der Zeuge aus, das sei kurz nach dem Austritt der Beklagten gewesen. Soviel er noch wisse, sei das in Absprache mit dem Kläger gewesen. Er denke, das sei gegen Ende des Jahres 2019 gewesen. Er glaube, der Kläger sei sogar im "Cc" dieses Mails gewesen. Aufgrund anderer Geschäftsprobleme, die sie in dieser Zeit gehabt hätten, habe sich das Thema dann aber erstmal erledigt. Ein Jahr später sei es dann wieder Thema geworden. Zwischen den aktuellen und operativ tätigen Aktionären der C2._____ AG, d.h. dem Kläger, E._____, D._____ und ihm [dem Zeugen] sei das aber damals so abgesprochen gewesen, dass man beschlossen habe, der Beklagten die Aktien abzukaufen. Der Aktienverkauf sei zwischen dem Kläger und ihm in erster Linie mündlich abgesprochen worden. Soweit er sich noch erinnern könne, ergebe sich die Involvierung des Klägers auch in Zusammenhang mit der erwähnten E-Mail. Auf die Frage, wie diese Absprache genau ausgesehen habe, antwortet der Zeuge, ganz genau wisse er das nicht mehr, es sei vier Jahre her. Der Kläger sei jedoch öfters mit ihm in eine Zigarettenpause gekommen oder sie hätten gemeinsam einen Kaffee getrunken. Er wisse nicht, ob sie diese Absprache in diesem Rahmen einmal gemacht hätten,

- 27 - also unter vier Augen. Es könne aber gut sein, dass sie es während einer Geschäftsleitungssitzung mit E._____ und D._____ einmal besprochen hätten. Er nehme an, dass diese beiden auch von der Absprache gewusst hätten. Die Absprache sei sicher auch einmal Thema in der Geschäftsleitungssitzung gewesen. Weiter sagte der Zeuge, soviel er wisse, sei es so abgemacht worden, dass die Beklagte ihre Aktien übergebe und der Rest zu gleichen Anteilen an die anderen vier Aktionäre verteilt werde. Auf Vorhalt des Mailverkehrs vom 26./27. September 2019 korrigierte sich der Zeuge und sagte, es sei so, dass D._____, E._____ und er die Anteile der Beklagten hätten kaufen wollen, da der Kläger schon ca. 34 bis 36 % der Aktien gehabt habe (Urk. 78). F._____ hatte zu Beginn

seiner Einvernahme ausgeführt, er habe zu keiner der Prozessparteien ein Verhältnis, ausser ein Arbeitsverhältnis bis 2019 bzw. 2020. Er verneinte die Fragen, ob er Kenntnis über den Streitgegenstand im Prozess habe, die Rechtsschriften des Prozesses gesehen habe, im Vorfeld der Einvernahme Kontakt mit den Parteien oder deren Rechtsvertreter gehabt habe oder irgendwelche Instruktionen dazu, wie er aussagen solle, erhalten habe (Urk. 78 S. 2). Der Zeuge erscheint daher als unvoreingenommen und am Prozessausgang nicht interessiert zu sein. Seine Aussagen in der Sache wirken spontan und unter Berücksichtigung des Zeitablaufs schlüssig. Für den Zeugen war klar, dass der Kläger in den Verkauf der Aktien seitens der Beklagten involviert war; er ging zunächst davon aus, dass der Kläger ebenfalls einen Viertel der Aktien erwerben würde. Erst auf Vorhalt des Mailverkehrs realisierte er, dass der Kläger am Kauf nicht beteiligt war. Dies alles wirkt sehr glaubwürdig. Auch wenn der Zeuge nicht mehr sagen konnte, wann und wo genau er mit dem Kläger über den Aktienverkauf gesprochen hatte, gibt es keinen Grund, weshalb man dem Zeugen nicht glauben sollte, dass solche Gespräche stattfanden. Es besteht nämlich kein Anlass anzunehmen, F.____, E.____ und D.____ hätten ihre Kaufabsichten vor dem Kläger geheim halten wollen, ansonsten sie diesen nicht "Cc" in den Mailverkehr aufgenommen hätten. Es ist daher mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Kläger über die Kaufabsichten der übrigen Aktionäre informiert war. Diese Kaufabsichten standen im Einklang mit der Pflicht der Beklagten, ihre Aktien zu verkaufen, nachdem ihr Arbeitsverhältnis mit der C1.____ AG per 31. De-

- 28 - zember 2019 durch den Kläger als CEO der Arbeitgeberin und F.____ gekündigt worden war. Seinen Einwand, betroffen wäre nur ein allfälliges Arbeitsverhältnis zur C2.____ gewesen (Urk. 91 S. 17 ff.), hielt der Kläger im Berufungsverfahren nicht mehr aufrecht. Ob er im weiteren Verlauf davon ausging, die Beklagte habe ihre Aktien nicht veräussert, ist nicht relevant; es hätte an ihm gelegen, sein Kaufinteresse gegenüber der Beklagten kundzutun. Verträge sind grundsätzlich formlos gültig (Art. 11 OR). Die Parteien können jedoch die Anwendung einer besonderen Form vorbehalten; alsdann wird vermutet, dass sie vor Erfüllung der Form nicht verpflichtet sein wollen (Art. 16 Abs. 1 OR). Diese Bestimmung findet auch auf blosse Einzelabreden innerhalb eines Vertrags Anwendung (BK-Müller Christoph, Art. 16 OR N 14). Die Anwendung der Vermutung von Art. 16 Abs. 1 OR ist ausgeschlossen für einseitige Rechtsgeschäfte, welche – im Gegensatz zu Gestaltungserklärungen – nur dazu dienen, Rechtsnachteile zu vermeiden (z.B. Mahnung, Abmahnung, Mängelrüge). Sehen die Parteien für solche einseitige Rechtsgeschäfte eine Form vor, so dient diese in der Regel lediglich der Klarheit oder Beweiserleichterung und ist keine Voraussetzung für deren Wirksamkeit (BK-Müller Christoph, Art. 16 OR N 107, m.w.H.). Da der Kläger Kenntnis vom im Raume stehenden Verkauf der Aktien der Beklagten hatte, erübrigte sich eine entsprechende schriftliche Mitteilung an ihn. Eine rechtserhebliche Verletzung des Aktionärbindungsvertrags durch die Beklagte ist zu verneinen. Zudem wirft die Vorinstanz dem Kläger zu Recht treuwidriges Verhalten vor, wenn er geltend macht, die Beklagte hätte ihn schriftlich über ihre Verkaufsabsicht informieren müssen. Gemäss Art. 2 Abs. 1 ZGB hat jedermann in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln. Das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben hält die Rechtssubjekte zu loyalen und korrektem Verhalten und gegenseitiger Rücksichtnahme an, und zwar sowohl bei der Rechtsausübung wie bei der Pflichterfüllung. Wer am Rechtsverkehr teilnimmt, von dem darf und muss erwartet werden, dass er sich wie ein als redlich und vernünftig vorausgesetzter Dritter verhält (BK-Hausheer/ Aebi-Müller, Art. 2 ZGB N 34). Vorliegend

hatte der Kläger Kenntnis von der Ab-

- 29 - sicht der übrigen Aktionäre, die Aktien der Beklagten zu erwerben. Es ist nicht ersichtlich, welchen Zusatznutzen er aus einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung der Beklagten hätte ziehen können, zumal er nicht etwa geltend macht, daran gehindert worden zu sein, seinerseits der Beklagten mitzuteilen, dass er an einem Erwerb ihrer Aktien interessiert sei. Das Beharren auf der Schriftform erweist sich unter diesen Umständen nicht als schützenswert. Da es an einer Vertragsverletzung durch die Beklagte fehlt, schuldet sie keine Konventionalstrafe. Die Klage ist abzuweisen. V. Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung zu bestätigen. Der im Berufungsverfahren unterliegende Kläger hat die zweitinstanzlichen Gerichtskosten zu tragen und der Beklagten eine Parteientschädigung (zuzüglich 8,1 % MwSt.) zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; § 4 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG; § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Bezirksgerichts Zürich,

E. 4

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'800.– zu bezahlen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

- 30 - Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 50'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 27. Mai 2024 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Huizinga MLaw D. Valsangiacomo versandt am: st

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.